



Allgemeine Einkaufsbedingungen Informationstechnologie (AEB-IT)

Version Februar 2019

(1) Auftraggeberin ist - je nach Bezeichnung im Auftrag - eine Gesellschaft der Telekom Austria Gruppe.

(2) Auftragnehmer sind all jene Unternehmen, die auf der Basis der gegenständlichen Bedingungen mit der Auftraggeberin einen Vertrag abschließen, im folgenden „Auftragnehmerin“ genannt.

(3) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen Informationstechnologie (AEB-IT) bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses seitens der Auftraggeberin. Dies ungeachtet allfälliger Verweise der Auftragnehmerin, auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige eigene Abschluss- oder Geschäftsbedingungen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, auch wenn seitens der Auftraggeberin ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Auftraggeberin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Auftragnehmerin die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1. Vertragsgrundlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den nachfolgenden Dokumenten in der angeführten Reihenfolge:

- a) die Bestellung
- b) diese AEB IT

2. Anforderungen, Leistungserbringung

2.1 Allgemeines

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ein funktionsfähiges, vollständiges, dem neuesten Marktstandard entsprechendes System/Subsystem anzubieten. Das Angebot hat sämtliche Komponenten und sonstigen Leistungen zu beinhalten, soweit sie für die ständige Betriebsfähigkeit des Systems erforderlich sind. Die Auftragnehmerin hat die Vollständigkeit des Angebotes hinsichtlich aller Leistungen, inklusive Produkte anderer Hersteller (wie z.B. Mixed Hardware), innerhalb der von der Auftragnehmerin gegenüber dem System zu definierenden Schnittstellen, sowie die Kompatibilität mit dem übrigen System zu garantieren. Die Auftragnehmerin sichert die Erfüllung der zugesagten Eigenschaften und Spezifikationen zu.

2.2 Hardware

(1) Alle von der Auftragnehmerin gelieferten Hardwarekomponenten haben sämtliche Spezifikationen gemäß Anforderungen der Auftraggeberin zu erfüllen. Soweit mit der Auftraggeberin nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Auftragnehmerin fabriksneue Standard-Hardwarekomponenten zu liefern, die im IT-



Bereich üblich sind und problemlos ausgetauscht bzw. erweitert werden können. Die von der Auftragnehmerin zu liefernde Hardware hat darüber hinaus hinsichtlich der Netzversorgung, der Verkabelung und der elektromagnetischen Verträglichkeit, aber auch hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes den österreichischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards (insbesondere einschlägigen ÖNORMEN, Industriestandards) zu entsprechen.

(2) Weist der Leistungsgegenstand kein den österreichischen Rechtsvorschriften bzw. den EU-rechtlichen Bestimmungen entsprechendes Sicherheitszeichen auf, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, dieses nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

2.3 Software

(1) Bei der Lieferung von Software garantiert die Auftragnehmerin, dass diese keine Kopierschutzeinrichtungen, Datums-, Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthalten und frei von Rechten Dritter sind.

(2) Die Auftragnehmerin garantiert, dass die Software frei von Viren, Trojanern, Schadprogrammen etc ist, die die Systeme der Auftraggeberin beschädigen, deaktivieren, den Datendiebstahl oder Datenveränderung ermöglichen und/oder die einen Zugriff oder die Nutzung der Systeme der Auftraggeberin erlaubt oder in sonstiger Art und Weise den normalen Betrieb der Systeme beeinträchtigt oder stört.

(3) Die Auftragnehmerin sichert zu, dass die Softwarekomponenten in der jeweils aktuellsten Version oder in der Version, die allgemein auf dem Markt verfügbar ist, geliefert wird.

(4) Die Auftragnehmerin hat weiters Gewähr dafür zu leisten, dass das gelieferte System nachstehende Eigenschaften aufweist:

- kein aktueller Datumswert verursacht Störungen oder falsche Ergebnisse;
- sämtliche datumsorientierten Funktionalitäten liefern folgerichtige und logische Ergebnisse;
- sämtliche Schnittstellen, Datenbanken oder Funktionen, die datumsorientierter Inputs bedürfen, erkennen direkt oder indirekt den Jahres-, Jahrzehnte-, Jahrhundert, Jahrtausendwechsel in jeder beliebigen Datumsform;
- jedes Schaltjahr wird erkannt.

Darüber hinaus gewährleistet die Auftragnehmerin, dass i) die Software durchgängig und konsistent erstellt ist, und ii) der/die Datenträger keine Verarbeitungsfehler aufweist(en).



2.4 Testläufe

Die Auftraggeberin ist berechtigt, unverbindlich kostenlose Testläufe zu verlangen. In diesem Fall sind von der Auftragnehmerin Systeme und Anlagen zur Verfügung zu stellen, die mit den angebotenen übereinstimmen.

2.5 Aufstellungsvoraussetzungen

(1) Die Auftragnehmerin hat die von der Auftraggeberin zu schaffenden Installations- und Aufstellungsvoraussetzungen (insbes. Räumlichkeiten, Stromversorgung, Klimatisierung, Verkabelung) sowie sonstige Mitwirkungspflichten vor Auftragserteilung abschließend schriftlich bekannt zu geben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit haftet die Auftragnehmerin und hat diese die Auftraggeberin bei der Einrichtung der betreffenden Räumlichkeiten beratend zu unterstützen. Insbesondere sind bei komplexen Systemen jedenfalls Netzpläne vorzulegen.

(2) Die Auftragnehmerin ist nach Terminabsprache mit der Auftraggeberin verpflichtet, die Räumlichkeiten zu begehen und als für die Aufstellung des Leistungsgegenstandes geeignet abzunehmen. Sofern sich anlässlich der Begehung Unzulänglichkeiten herausstellen, sind diese der Auftraggeberin samt einem Behebungsvorschlag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Nach einer allfälligen Beseitigung derselben ist die Begehung zu wiederholen. Versäumt die Auftragnehmerin die Begehung, so gelten die Räumlichkeiten als abgenommen und gehen etwaige Kosten und Schäden zu Lasten der Auftragnehmerin.

2.6 Vertragskonforme Leistungserbringung

(1) Unter vertragskonformer Leistungserbringung werden insbesondere

- Lieferung des Vertragsgegenstandes (Hard- und Software) bzw.
 - Erbringung der Dienst-/Werkleistung
 - Aufstellung
 - Installation
 - Vernetzung bzw. Implementierung
 - Optimierung
 - Durchführung der erfolgreichen Abnahme gemäß Kapitel 6 und
- soweit vertraglich vereinbart – mängelfreie Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes
- verstanden.

(2) Die vertragskonforme Leistungserbringung hat entsprechend den Anforderungen der Auftraggeberin und so zu erfolgen, dass das System termingerecht abgenommen werden kann. Wird die Leistung verspätet erbracht, gilt sie nach Abnahme dennoch als „vertragskonforme Leistungserbringung“ im Sinne der



entsprechenden Diktion dieser AEB-IT. Dies unbeschadet der sich aus der Verspätung ergebenden Rechte der Auftraggeberin.

(3) Lieferungen haben mit Lieferschein zu erfolgen, wobei dieser die Auftraggeberin, die Positions-, die Bestell-, die Materialnummer, sofern auf der Bestellung angeführt die genaue Materialbezeichnung, sowie die genaue Mengenangabe zu enthalten hat. Jeder Lieferschein darf nur Positionen einer Bestellung beinhalten. Sofern der Bestellung bereits Lieferscheinformulare beigelegt wurden, ist die Auftragnehmerin, wenn nicht anderes vereinbart, verpflichtet, diese Formulare zu verwenden. Lieferungen gelten nur dann als vertragskonform, wenn sämtliche erforderlichen Papiere angeschlossen sind, andernfalls ist die Auftraggeberin berechtigt, den Leistungsgegenstand wahlweise auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zurückzuschicken oder einzulagern.

(4) Sämtliche Fristen, welche an die vertragskonforme Leistungserbringung anknüpfen, beginnen mit dem ihr folgenden Werktag zu laufen.

(5) Vereinbart wird, dass der Ort der vertragskonformen Leistung auch der Erfüllungsort ist. Erfüllungsort ist – sofern nicht anders vereinbart - der von der Auftraggeberin in der Bestellung angeführte Bestimmungsort, wobei die Lieferung auf Kosten und Gefahr der Auftragnehmerin zu erfolgen hat. Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort angeführt, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin zur Nennung eines solchen aufzufordern und die Auftraggeberin hat die Wahl, jeden Ort in Österreich oder im sonst vertragsgegenständlichen Empfängerland zu nennen. Sofern nicht anders vereinbart, haben Lieferungen an Werktagen (außer Sa.) in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, an Freitagen jedoch nur bis 12.00 Uhr, zu erfolgen. Lieferungen sind telefonisch oder per Email zu avisieren. Aufwendungen für das Umpacken von nicht den Anforderungen der Logistik entsprechend verpackten Lieferungen sowie für das Nichtvorliegen des EAN-Codes sind der Auftraggeberin zu ersetzen.

2.7 Nachfolgeprodukte

Die Auftraggeberin ist berechtigt, bis 6 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin die Lieferung von Nachfolgeprodukten der vertraglich spezifizierten Komponenten zu verlangen. Nachfolgeprodukte müssen dem von der Auftraggeberin definierten Leistungsumfang sowie den vereinbarten Qualitätskriterien entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit Komponenten, die der Auftraggeberin bereits geliefert wurden, kompatibel sein.

2.8 Umwelt, Abfälle, gefährliche Stoffe, Verhaltenskodex

2.8.1 Elektromagnetische Verträglichkeit, Sicherheitsanforderungen



(1) Sämtliche geltenden Sicherheitsvorschriften und sämtliche andere in Frage kommende europäischen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen (Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) insbesondere einschlägige OVE, OVE/EN, ÖVE/ÖNORMEN, IEC-, EN-Normen, nationale Bestimmungen und Industriestandards, unter Beachtung des Standes der Technik sind einzuhalten.

(2) Soweit gesetzlich (z.B.: Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik, Elektrotechnikverordnung idjgF) oder gemäß allgemein anerkannten Standards vorgesehen, haben Leistungsgegenstände ein ÖVE-Prüfzeichen, CE-Konformitätszeichen oder ein diesen gleichwertiges und von der EU anerkanntes Sicherheitszeichen aufzuweisen.

(3) Alle EMC-relevanten Komponenten müssen unbeschadet dessen den jeweils geltenden EU-Richtlinien und Normen sowie deren nationalen Umsetzungen wie z.B. den EU-Richtlinien 2014/30/EU Elektromagnetische Verträglichkeit und 2014/35/EU Niederspannungsrichtlinie und/oder 2014/53/EU Funkrichtlinie entsprechen. Dies bezieht sich insbesondere auf die folgenden Kategorien für die Übertragungsnetze die Telekommunikationsleitungen laut EN 50529-1 (idjgF) nutzen:

Alle Hardware-Komponenten und Systeme-Geräte müssen den neuesten Versionen der einschlägigen harmonisierten Normen laut dem jeweiligen Amtsblatt der Europäischen Union im Sinne der EMV RL (2014/30/EU), LVD RL (2014/35/EU) und der Funkrichtlinie (2014/53/EU) entsprechen.

- Telecommunication Network Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN300386 (idjgF) entsprechen. Eine Zuordnung nach Einsatzgebieten „Telecommunication Centre“ oder „Other than Telecommunication Centres“ (wie zB. Büroräume, Kundenstandorte, Outdoor Locations) ist anzugeben.

- Multimedia Equipment

Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN55032 (idjgF) und EN55035 (idjgF) entsprechen, Einteilung in Kategorie „Klasse A“ bzw. „Klasse B“ ist anzugeben.

- Radio Equipment



Komponenten müssen zumindest den Anforderungen nach EN301489-1 (idjgF) und den relevanten Part für die jeweilige Type des Radio Equipments (z.B. EN301489-17 für WLAN) entsprechen.

(4) Seitens der Auftragnehmerin sind die angewendeten Standards und Testmethoden (Grenzwerte, Bewertungskriterien) anzugeben.

(5) Sofern technische Erweiterungen oder Modifikationen von bereits gelieferten Komponenten (zB.: Einsatz neuer Kabeladapter) EMC-Surge und Safety Eigenschaften negativ beeinflussen, ist die Auftraggeberin schriftlich darüber zu informieren.

(6) Zur Überprüfung der Kriterien sind auf Anforderung durch die Auftraggeberin binnen einer Frist von 10 Werktagen alle relevanten Dokumente (EU-Konformitätserklärung, Testberichte bezüglich des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit, Elektromagnetischen Verträglichkeit und des zugewiesenen Funkspektrums, Technische Construction Files und Betriebsanleitung mit Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache) beizustellen.

(7) Weisen oben genannte Lieferungen und Leistungen keines der angeführten Sicherheitszeichen auf, oder bestehen seitens der Auftraggeberin Zweifel hinsichtlich der EU-Konformität von Komponenten, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese nach Maßgabe der in Frage kommenden Vorschriften auf eigene Kosten durch eine staatlich autorisierte Prüfanstalt in Österreich oder dem Herkunftsland, sofern dieses Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, überprüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, in diesem Fall eine Bestätigung der Überprüfung mitzuliefern. Fremdsprachigen Bestätigungen ist eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen.

(8) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, verschärfte Grenzwerte zur Aufrechterhaltung der Netz- und Servicequalität vorzuschreiben.

(9) Die Auftraggeberin setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen der Auftragnehmerin – soweit es sich dabei um Lieferungen handelt, tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus – umweltfreundlich sind, d.h. den österreichischen und in Österreich geltenden europäischen Rechtsvorschriften, wie insbesondere der Elektroaltgeräteverordnung (WEEE und RoHS-Kriterien) idjgF., und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen. Eine Entpflichtungspflicht seitens der Auftraggeberin, derzeit gemäß Elektroaltgeräteverordnung in der



jeweils geltenden Fassung der entsprechenden einschlägigen Vorschrift, hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin schriftlich mitzuteilen und ist die Auftraggeberin von der Auftragnehmerin hinsichtlich aller mit einer Entpflichtung verbundenen Aufwendungen kostenfrei zu stellen.

(10) Verwendete Verpackungen müssen entsprechend der Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 184/2014) idjgF lizenziert sein. Die Auftragnehmerin hat rechtsverbindlich zu erklären, dass sie selbst oder ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber an einem zugelassenen Sammel- oder Verwertungssystem im Sinne o.a. Verordnung teilnimmt (z.B. Vorliegen einer ARA-Lizenz).

(11) Weiters hat die Auftragnehmerin rechtsverbindlich zu erklären, dass für sämtliche an die Auftraggeberin gelieferten Batterien und Akkumulatoren der vorgezogene Entsorgungsbeitrag gem. Batterienverordnung (BGBl. II Nr. 159/2008) idjgF bereits entrichtet wurde oder sie selbst bzw. ein jeweils vorgelagerter Hersteller oder Vertreiber die zu entsorgenden Batterien und Akkumulatoren kostenlos von der Auftraggeberin zur Entsorgung zurücknehmen wird.

(12) Grundsätzlich sind bei einer Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin anfallende Abfälle von der Auftragnehmerin auf deren Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu entsorgen.

(13) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin in Kenntnis zu setzen, wenn der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält; dies durch mitgelieferte Sicherheitsdatenblätter. Je nach Beschaffenheit bzw. Herstellungsprozess und technischer Machbarkeit ist die Auftragnehmerin insbesondere verpflichtet, nachstehende Anforderungen zu erfüllen:

- Kennzeichnungs- und Informationspflicht hinsichtlich aller Produkte betreffend ihrer Umweltaspekte, wie etwa hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S2100 bzw. Europäischem Abfallverzeichnis (EWC), sobald dieses in Österreich in Geltung ist;
- Reparaturfreundlichkeit
- Optimierung der stofflichen oder energetischen Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung;
- ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial-) und Energieeinsatz, wie beispielsweise



Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz;

- Bevorzugung von nicht gesundheitsgefährdenden bzw. emissionsarmen Stoffen sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen;
- einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen;
- Sicherstellung einer einfachen und kostengünstigen Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten.

(14) Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.

(15) Der Hersteller gewährleistet, dass Produkte nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen entworfen und hergestellt werden, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführt oder durchführen lässt, die technischen Unterlagen erstellt, eine EU Konformitätserklärung ausstellt, die CE-Kennzeichnung anbringt, die Konformität bei Serienfertigung sicherstellt, das Produkt mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnet, seinen (Handels-)Namen und seine Kontaktanschrift auf dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage (oder wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage beigefügten Unterlagen) anbringt und dem elektrischen Betriebsmittel bzw. der Funkanlage die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beifügt. Funkanlagen müssen zusätzlich Informationen über das Frequenzband/Frequenzbänder und die maximale Sendeleistung sowie eventuelle Verwendungsbeschränkungen und die vollständige Konformitätserklärung oder eine vereinfachte Konformitätserklärung gemäß § 12 Abs. 3 FMaG 2016 beigelegt werden und sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

2.8.2 Verhaltenskodex

(1) Die Geschäftstätigkeit der Auftraggeberin ist ehrlich, fair und transparent. Die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen und ethischen Grundsätzen ist für die Auftraggeberin selbstverständlich. Dies erwartet die Auftraggeberin auch von ihren Lieferanten. Darüber



hinaus sind der Auftraggeberin gesellschaftliches Engagement sowie Klima- und Umweltschutz wichtig.

(2) Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labour Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (wie insbesondere Einhaltung der Menschenrechte, Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, Mindeststandards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Gewährleistung angemessener Vergütung) eingehalten werden. Die Auftragnehmerin hat diese Verpflichtung ihren Lieferanten nachweislich zu überbinden.

(3) Die Auftragnehmerin bestätigt, dass es keine Vermittler gibt, die einen persönlichen und/oder wirtschaftlichen Vorteil aus dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Auftraggeberin ziehen.

(4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Interessenskonflikte gegenüber der Auftraggeberin zu vermeiden und alles zu unterlassen, was die Auftraggeberin, insbesondere deren Ruf, schaden könnte.

(5) Die Auftragnehmerin sichert die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Bestimmungen zu.

(6) Die Auftraggeberin lehnt Korruption und Bestechung in jeder Hinsicht ab. Im Besonderen verpflichtet sich daher die Auftragnehmerin es zu unterlassen, unrechtmäßige und/oder den guten Sitten widersprechende Zuwendungen oder sonstige Vorteile zu fordern, anzunehmen, solche anzubieten oder zu gewähren.

(7) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex ist ein wichtiger Grund, der die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

(8) Die Auftragnehmerin verliert in diesem Fall jeden Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn, dass bereits erbrachte Leistungen/Lieferungen für die Auftraggeberin von Nutzen sind. Davon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für sämtliche Nachteile und trägt sämtliche zusätzlichen Kosten, die der Auftraggeberin durch den Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und/oder die berechtigte Vertragsbeendigung entstehen.

2.9 Herkunftsland

Auf Verlangen der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen.



2.10 Multi-Vendor-Environment Support

(1) Zusätzlich ist die Auftragnehmerin verpflichtet, die Auftraggeberin bei einem allfälligen „Mehr-Hersteller-Betrieb“ zu unterstützen (Multi-Vendor-Environment Support). Dies gilt in all jenen Fällen, in denen Hard- und/oder Softwaresysteme, die von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin geliefert werden, mit Hard- und/oder Softwaresystemen, die von anderen Herstellern stammen, zusammenarbeiten.

Diese Unterstützung schließt insbesondere folgendes ein:

- laufende Information über alle Einrichtungen, die für die Unterstützung eines „Mehr-Hersteller-Betriebes“ verfügbar oder angekündigt sind,
- Analyse der Schnittstellen und der Problembereiche im „Mehr-Hersteller-Betrieb“ samt Dokumentation der Analyseergebnisse,
- Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für den „Mehr-Hersteller-Betrieb“ und deren Dokumentation und Präsentation,
- Unterstützung bei der Erprobung der vorgeschlagenen Lösungen durch Beistellung der erforderlichen Einrichtungen (insbesondere Hard- und/oder Software), bei der Analyse und Dokumentation der Erprobungsergebnisse, bei der Optimierung der erprobten Lösungen und bei der Einführung von ausgewählten Problemlösungen.

(2) Kostenersätze können im Einzelfall nur dann geltend gemacht werden, wenn die Unterstützungsleistung einen besonderen Aufwand erfordert und die Auftraggeberin vor Erbringung der Leistung einen vorzulegenden Kostenvoranschlag genehmigt hat.

2.11 Dokumentation

(1) Geschuldet ist auch die Lieferung der zur Nutzung des Leistungsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer des gesamten Projektes bzw. während der Laufzeit einer entsprechenden Wartungsverpflichtung zu aktualisieren. Die Dokumentation ist der Auftraggeberin in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen, wobei diese den nachfolgenden Formaten zu entsprechen hat:

- MS-Word,
- Plane ASCII oder EBCDIC Texte,
- PDF,
- oder gemäß gesonderter Vereinbarung.

(2) Weiters sind für Hardwarekomponenten insbesondere sämtliche Unterlagen zu übergeben, die für Umkonfigurationen erforderlich sind.

(3) Für Softwarekomponenten hat die Dokumentation aus einer Benutzerdokumentation, einer Kurzbeschreibung und einer technischen Dokumentation zu bestehen. Insbesondere ist auch



anzugeben, welche Auswirkungen die angebotene Software auf die Speicherkapazität und die Leistung des Systems hat. Sofern von der Auftragnehmerin im Rahmen ihres Auftrages Software neu zu entwickeln ist, ist die Dokumentation entsprechend der Entwicklung des Leistungsgegenstandes zu erstellen und der Auftraggeberin entsprechend jedes einzelnen Arbeitsfortschrittes zu übergeben.

(4) Die Benutzerdokumentation für Installation und Administration ist, wie auch die Kurzbeschreibung, mangels anders lautender Vereinbarung in deutscher Sprache zu liefern und hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben.

(5) Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installation des Leistungsgegenstandes üblichen Standards entsprechen.

(6) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken beliebig zu kopieren und zu verwenden.

2.12 Genehmigungen

(1) Sollten bei der Erfüllung des Auftrages Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, diese zu beschaffen.

(2) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie über sämtliche Berechtigungen und Genehmigungen verfügt, die sie zur Erfüllung des Vertrages nach anwendbarem Recht benötigt, wie z.B. Gewerbeberechtigungen, oder diese rechtzeitig erlangen wird. Die Auftragnehmerin trägt hinsichtlich sämtlicher Berechtigungen und Bewilligungen jedwede allenfalls anfallenden Kosten und hält die Auftraggeberin in vollem Umfang gegenüber Dritten schad- und klaglos.

3. Schulung

(1) Die Auftragnehmerin hat das Personal der Auftraggeberin ohne zusätzliche Kosten hinsichtlich der anwendungsspezifischen Funktionen des Leistungsgegenstandes zu instruieren. Insbesondere hat die Auftragnehmerin eine bestmögliche selbständige Inbetriebnahme, Benutzung und allfällige Wartung durch die Auftraggeberin und ihre Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, hat die Schulung am Installationsort zu erfolgen.



(2) Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin genaue Angaben über ihre sonstigen Schulungsprogramme einschließlich Weiterbildung, Schulungskosten, Kurstermine und Kursort zu machen.

4. Nutzungsumfang, Immaterialgüterrechte

4.1 Standardsoftware

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Leistungsgegenstand unbefristet auf allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlagen für ihre Geschäftszwecke, beschränkt auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen, zu nutzen und diesen insbesondere auch an einen anderen Ort zu verbringen, zu veräußern, zu vermieten, mit Konfigurationstools anzupassen, für Sicherungs- und Archivierungszwecke zu vervielfältigen oder mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. In allen Fällen der Weitergabe wird die Auftraggeberin alle ihr aus der Lizenz erwachsenden Pflichten mitüberbinden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Auftraggeberin berechtigt ist den Leistungsgegenstand unabhängig von der Laufzeit und/oder Beendigung des Vertrages zu nutzen und diese Nutzung überdies nicht an andere Verpflichtungen (z.B. Abschluss/Aufrechterhaltung eines Wartungsvertrags) geknüpft ist. Zusätzlich kann die Software auch auf einem Ausweichsystem benutzt werden („Hot Standby“).

(2) Der dokumentierte Sourcecode ist in der jeweils aktualisierten Version von der Auftragnehmerin versiegelt und - für die Auftraggeberin jederzeit zugänglich - an neutraler Stelle nachweislich zu hinterlegen. Das Siegel darf von der Auftraggeberin gebrochen und der Sourcecode von ihr zur Wahrung sämtlicher ihr vertraglich zukommender Rechte herangezogen werden, wenn

- über die Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren eröffnet wird und der Betrieb nicht durch den Ausgleichs- bzw. Masseverwalter fortgeführt wird; oder
- die Auftragnehmerin ihr Geschäft liquidiert und nicht unverzüglich einen Rechtsnachfolger oder Dritten namhaft macht, der die Wartungsleistung im vertraglich geschuldeten Umfang hinsichtlich der Software übernimmt; oder
- die Auftragnehmerin ihren Gewährleistungs-/Wartungsverpflichtungen, wie sie in diesen AEB-IT geregelt sind, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

(3) Im Falle des juristischen Unterganges der Auftragnehmerin gehen alle ihr zustehenden, übertragbaren Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten im vertraglichen Umfange automatisch auf die Auftraggeberin über, wofür die Auftragnehmerin zeitgerecht Sorge zu tragen hat. Mit Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Auftragnehmerin oder Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse gehen alle der Auftragnehmerin zustehenden Rechte an den vertragsgegenständlichen Softwarekomponenten, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Sourcecode, als nicht ausschließliche Rechte an die Auftraggeberin über, soweit sie daran, etwa auch



aufgrund Regelungen in den gegenständlichen Einkaufsbedingungen, nicht schon weitergehende Rechte erworben hat.

4.2 Individualsoftware

An von der Auftragnehmerin für die Auftraggeberin erstellten Softwarekomponenten, einschließlich des mitzuübergabenden, dokumentierten Sourcecodes, erwirbt die Auftraggeberin - exklusiv - sämtliche zeitlich, örtlich und inhaltlich uneingeschränkten Werknutzungsrechte, auch für eine vom Vertragszweck unabhängige Nutzung, insbesondere auch das Recht, diese zu verändern und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden. Dies gilt insbesondere auch für alle diese Software betreffenden Unterlagen, Dateien und Datenträger. Dieses Nutzungsrecht umfasst jedenfalls auch das Recht zur Bearbeitung und zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vervielfältigung und sonstigen Verwertung der Software. Sämtliche dieser Rechte sind von der Auftraggeberin uneingeschränkt übertragbar.

4.3 Ankauf weiterer Lizenzen, Leistungserweiterung

Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Softwarelizenzen zu erwerben. Weitere Softwarelizenzen werden in diesem Falle jedoch lediglich mit maximal 25% des ursprünglichen Lizenzpreises, bezogen auf eine Einzellizenz, in Rechnung gestellt.

4.4 Allgemeines

(1) Das Nutzungsrecht umfasst in allen Fällen den Betrieb der Software auf Anlagen der Auftraggeberin, etwaiger Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin, sowie auf Anlagen jener Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Auftraggeberin kontrolliert werden oder die die Auftraggeberin direkt oder indirekt kontrollieren und sämtlicher von letztgenannten kontrollierter Unternehmen.

(2) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin hinsichtlich aller sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung ergebenden patent-, marken-, mesterschut-, halbleiterschutz- und/oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Leistungsgegenstandes uneingeschränkt zu gewährleisten.

5. Entgelt, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Haftungsrücklass

(1) Die Preise sind stets in Euro anzuführen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

(2) Die Preise verstehen sich im Hinblick auf die vertragsgegenständlich geschuldete Leistung als garantierte



Fixpreise und sind – soweit von der Auftraggeberin verlangt - jeweils in zwei Varianten für Kauf und Leasing anzugeben. Eine Anfechtung wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte seitens der Auftragnehmerin wird ausgeschlossen. Das Entgelt beinhaltet auch die Kosten für sämtliche Nebenleistungen, wie Abbau und Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für Verpackungs-, Batterien- und Akkumulatorenentsorgung (Kapitel 2.8.) sowie die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten.

(3) Die Preise sind nach Hard-, Software und Dienst-/Werkleistungen zu gliedern. Darüber hinaus sind jeder Einzelteil und jede Alternative gesondert auszureisen (Einheitspreis). Dienst-/Werkleistungen sind insbesondere in Programmierleistung, Schulung und Consulting aufzugliedern. Wird von der Auftragnehmerin eine Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, gilt Unentgeltlichkeit dieser Leistung als vereinbart.

(4) Wird Software in Verbindung mit Hardware geliefert, so können die Bedingungen für die Überlassung der Software für die Dauer des Hardwarevertrages (bei Miete/Leasing bis zum Miet-/Leasingende, bei Kauf für die Dauer von mindestens 10 Jahren) nicht geändert werden.

(5) Allgemeine Preissenkungen zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der vertragskonformen Leistungserbringung sind jedoch an die Auftraggeberin weiterzugeben; dies gilt sinngemäß auch für ein allfälliges Miet- bzw. Leasingentgelt.

(6) Jegliche mit der Errichtung des Vertrages und seiner Abwicklung verbundene Kosten, wie insbesondere Transportkosten (z.B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter der Auftragnehmerin und allfälliger Subauftragnehmer (z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrtzeit), solche für die Beschaffung von Genehmigungen, allfällige Gebühren oder sonstige Abgaben und Steuern gehen zu Lasten der Auftragnehmerin und hat diese die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich der Auftraggeberin jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die aufgrund steuerlicher Bestimmungen erforderlich sind.

(7) Die Frist zur Zahlung des Entgelts beginnt nach ordnungsgemäßer und unbeanstandeter Rechnungslegung, frühestens jedoch mit vertragskonformer Leistungserbringung, nicht vor dem dem vereinbarten Liefertermin folgenden Werktag. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Zahlungsfrist unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 45 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zahlbar. Die Rechtzeitigkeit von Zahlungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages oder, bei Wahl einer sonst üblichen Zahlungsart, der Einzahlung. Falls nicht anders vereinbart, behält sich die Auftraggeberin die Einbehaltung eines 3%-igen, nicht



zu verzinsenden Haftungsrücklasses für die Dauer von drei Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung vor.

Bei Miete/Leasing ist das erste Miet-/Leasingentgelt am ersten Tage des der vertragskonformen Leistungserbringung folgenden Monats, nicht vor dem vereinbarten Liefertermin, zur Zahlung fällig. Das erste Miet-/Leasingentgelt ist darüber hinaus - als weitere Fälligkeitsvoraussetzung - in Rechnung zu stellen, alle weiteren sind jeweils am ersten Tage jedes folgenden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

(8) Rechnungen gelten nur dann als ordnungsgemäß gelegt, wenn sie die Bestell-, die Positionsnummer, die auf den Geräten angebrachte Typen- und Seriennummer, die Fachabteilung der Auftraggeberin und den dort zuständigen Bearbeiter sowie das Datum des Bestellauftrages beinhalten, den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen und in einfacher Ausfertigung an der jeweils angeführten Fakturenstelle einlangen. Sämtliche Rechnungen haben allfällige Skonti bzw. Rabatte auszuweisen. Verzugszinsen können in der maximalen Höhe von 4 % p.a. gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden. Bei Lieferungen/Leistungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistischen Warennummern, die UID-Nummer sowie - gegebenenfalls - das Eigengewicht des Leistungsgegenstandes zu enthalten und ist ein Lieferschein beizupacken. Nicht ordnungsgemäß gelegte, insbesondere falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Auftraggeberin jederzeit zurückgesendet werden.

(9) Zahlungen seitens der Auftraggeberin gelten nicht als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch die Auftragnehmerin. Insbesondere ist damit kein Verzicht der Auftraggeberin hinsichtlich allfälliger Ansprüche aus Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz verbunden.

6. Abnahme

(1) Nach Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Erbringung der Dienst-/Werkleistung ist von der Auftragnehmerin, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein Abnahmetest durchzuführen, dessen Kosten im Preis inkludiert sind. Der im folgenden näher beschriebene Abnahmetest dient der Feststellung der vertragskonformen Leistungserbringung, einschließlich der Erfüllung darüber hinaus von der Auftragnehmerin gemachte Zusagen. Allfällige Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und von der Auftragnehmerin unverzüglich zu beheben. Nach Durchführung der Mängelbehebung ist der Abnahmetest zu wiederholen. Das stets zu erstellende schriftliche Abnahmeprotokoll ist bei erfolgreichem Abschluss des Abnahmetests von der Auftragnehmerin und von der Auftraggeberin zu unterfertigen.

(2) Der Abnahmetest besteht, je nach Vertragsgegenstand, grundsätzlich aus einem Funktions- und einem Leistungstest.



6.1 Funktionstest

Der Funktionstest dient der Überprüfung, ob die vertragsgegenständliche Leistung die (z.B. im Pflichtenheft) festgelegten sowie allenfalls von der Auftragnehmerin darüber hinaus zugesagten Funktionen erfüllt.

6.2 Leistungstest

Im Rahmen des Leistungstestes wird das Vorhandensein der vereinbarten bzw. von der Auftragnehmerin darüber hinaus zugesagten Leistungskriterien (z. B. Kapazität, Stabilität) überprüft. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der vertragsgegenständlichen Leistung innerhalb eines Zeitraumes von 30 aufeinander folgenden Tagen zu bewerten. Die auf diesen Zeitraum bezogene Verfügbarkeit ist in Prozentsätzen unter Berücksichtigung der für den Vertragsgegenstand von der Auftraggeberin vorgesehenen Betriebs-/Verfügbarkeitszeit (grundsätzlich 24 Stunden/Tag) zu definieren. Ab einer Abweichung von 5% vom zu erwartenden Ergebnis liegt jedenfalls ein wesentlicher Mangel vor. Bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels ist nach dessen Behebung der Leistungstest zu wiederholen.

7. Informationspflichten

(1) Werden der Auftragnehmerin Umstände bekannt, die eine vertragskonforme Leistungserbringung in Frage stellen könnten, so hat sie die Auftraggeberin darüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

(2) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin darüber hinaus für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung, bei Dauerschuldverhältnissen aber jedenfalls während der gesamten Vertragsdauer, über verfügbare neue Versionen des Leistungsgegenstandes zu unterrichten, ihr bekannte Fehler unaufgefordert zu melden und der Auftraggeberin die Möglichkeit einzuräumen, in für Kunden zugängliche Informationsdatenbanken Einsicht zu nehmen. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet, die Auftraggeberin über die Einstellung der Produktion von Ersatzteilen bzw. der Wartung von Systemkomponenten rechtzeitig, mindestens aber 6 Monate vor dem tatsächlichen Datum der Einstellung, zu unterrichten und hat danach allgemein verfügbare Verbesserungen anzubieten.

Über eine allfällige Änderung der Kompatibilität des Leistungsgegenstandes bei einer Änderung des Marktstandards hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Kommt die Auftragnehmerin ihren diesbezüglichen Meldepflichten nicht nach, obwohl diese Informationen ihr, oder zumindest Insidern allgemein, bekannt sind, so haftet sie der



Auftraggeberin verschuldensunabhängig für sämtliche daraus entstehende Schäden.

8. Leistungsstörungen

8.1 Lieferverzug

(1) Verzögert sich die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Leistungsgegenstandes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teils aus Gründen, die die Auftraggeberin nicht zu vertreten hat, so ist sie berechtigt, entweder auf der Zuhaltung des Vertrages zu bestehen und eine Vertragsstrafe (Pönale) zu fordern, oder - unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung eines Pönale –jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Als Pönale wird die Bezahlung eines Betrages von 3% der Auftragssumme pro angefangener Verspätungswoche vereinbart.

(2) Die Auftragnehmerin schuldet das vereinbarte Pönale auch dann, wenn der Vertragsgegenstand vorbehaltlos angenommen wird. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

8.2 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate und beginnt ab vertragskonformer Leistungserbringung zu laufen. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Komponenten neu zu laufen.

(2) Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.

(3) Eine Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte die Auftragnehmerin die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, hat die Auftraggeberin unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Für jede mangelhafte Leistungserbringung ist die Auftragnehmerin, außer bei geringfügigen Mängeln, verpflichtet, der Auftraggeberin zur Abdeckung deren administrativen Aufwandes ein Pönale von 1% der Auftragssumme zu bezahlen; dies unbeschadet bestehender Gewährleistungs- und sonstiger Ersatzansprüche der Auftraggeberin.

(5) Geheime/versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Mangels geltend gemacht werden. Bei Leistungsgegenständen, die bis zu ihrer Verwendung oder Weiterveräußerung üblicherweise originalverpackt bleiben, gelten Mängel, die erst bei Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel.



(6) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich dazu, der Auftraggeberin jedenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, welche der Auftraggeberin gegenüber ihrem Abnehmer aus dem Titel der Gewährleistung entstanden sind. Derartige Ansprüche sind von der Auftraggeberin innerhalb von 3 Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht schriftlich gegenüber der Auftragnehmerin geltend zu machen, einer gerichtlichen Geltendmachung bedarf es nicht.

(7) Die Auftragnehmerin verzichtet ausdrücklich auf die Einrede der nicht zeitgerechten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

(8) Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für die bloße Geringfügigkeit eines Mangels trägt die Auftragnehmerin. Sie trägt auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen.

(9) Ein nicht bloß geringfügiger Mangel liegt insbesondere vor, wenn

- eine im Pflichtenheft oder anderwärtig angeführte oder zugesagte Funktion nicht gegeben ist oder ausfällt; oder
- wenn die unter Kapitel 6.2 angeführte Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit nicht eingehalten wird; oder
- bereits installierte Komponenten in ihrer Verfügbarkeit oder Funktionalität beeinträchtigt werden.

(10) Ist die Auftragnehmerin nicht auch Hersteller, so hat sie bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzlich die Gewährleistung gegenüber der Auftraggeberin übernimmt.

(11) Bei Miete/Leasing gelten die gegenständlichen Gewährleistungsbedingungen sinngemäß.

9. Haftungsregelungen

(1) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

(2) Sollte die Auftraggeberin wegen eines behaupteten Fehlers am Leistungsgegenstand gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen werden, so hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin - ungeachtet Verschuldens oder Kausalität - zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

10. Wartung

(1) Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, hat die Auftragnehmerin während der vereinbarten Gewährleistungsfrist den Leistungsgegenstand ohne zusätzliche Kosten zu warten; dies als Teil ihrer Gewährleistungsverpflichtung.

(2) Eine für den Zeitraum nach Ablauf der Gewährleistungsfrist in Anspruch genommene Wartung erfolgt als separate Hauptleistung gegen gesonderte Verrechnung von Wartungsgebühren, wobei die



jährlichen Wartungsgebühren für Hardware maximal 5% und für Software maximal 10% des Kaufpreises (Bemessungsgrundlage) betragen dürfen und vierteljährlich, jeweils am Ende des betreffenden Quartals, in Rechnung gestellt werden können. Eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage aufgrund des kostenpflichtigen Hinzukommens weiterer Lizenzen oder Lizenzenerweiterung wirkt sich auf die Wartungsgebühren für Software im selben Verhältnis, maximal jedoch um 20% erhöhend aus.

(3) Unabhängig davon, ob es sich bei der Wartungsleistung um eine Gewährleistungsverpflichtung oder um eine Hauptleistung handelt, gelten für sie die nachfolgenden Sonderregelungen:

(4) Für zentral installierte Wartungsgegenstände (z.B. CPU, Peripheriegeräte für Großrechner, Netzwerkkomponenten, UNIX-Rechner und Server, sowie darauf implementierter Software) gilt eine Wartungsbereitschaft von 24 Stunden, 7 Tage die Woche, als vereinbart, für alle anderen Wartungsgegenstände eine solche von täglich 7 – 17 Uhr (ausgenommen Sa., So. u. gesetzl. Feiertage). Die Wartung hat mit Ausnahme von Notebooks vor Ort zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

(5) Zusätzlich zur generellen Verpflichtung zur Unterstützungsleistung beim Betrieb einer „Mehr-Hersteller-Umgebung“ (Punkt 2.10) ist die Auftragnehmerin verpflichtet, bei Störungen oder Ausfällen im Umfeld der von der Auftragnehmerin installierten und gewarteten Komponenten, sowie bei Störungen, die im Zusammenwirken mit Komponenten anderer Hersteller entstehen, Fehler zu lokalisieren. Sofern zur Fehlerbehebung die Beiziehung von Wartungsdiensten anderer Hersteller erforderlich sein sollte, übernimmt die Auftragnehmerin die Koordination.

(6) Bei Hardware umfassen die Wartungsleistungen jedenfalls

- die vorbeugende Wartung lt. Spezifikation oder nach Erfordernis,
- die Durchführung von Standardänderungen, insbesondere auch die entsprechende Adaptionen und Implementationen, die Auswirkungen auf die Kompatibilität haben können, nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
- Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen auf Anforderung der Auftraggeberin inklusive Justierung und Einbau von Ersatzteilen,
- die Durchführung von Reparaturen,
- die Arbeitszeit der beauftragten Techniker,
- die Fahrzeit und Reisekosten,
- die Bereitstellung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel,
- die Bereitstellung der erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile,
- die Wartung der System-Softwarekomponenten.

(7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Verfügbarkeit von Wartungsleistungen, einschließlich Ersatzteilen, für alle Wartungsgegenstände über eine Mindestdauer von 7 Jahren,



beginnend mit der vertragskonformen Leistungserbringung, anzubieten. Für gebrauchte Wartungsgegenstände beträgt die Frist 5 Jahre.

(8) Sämtliche Wartungsleistungen sind im Einvernehmen mit der Auftraggeberin durchzuführen. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, werden Ersatzteile im Wege des Austausches geliefert und Standardteile, die in ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen, verwendet. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der Auftragnehmerin über.

(9) Eine Verschiebung vereinbarter Wartungstermine im Rahmen der vorbeugenden Wartung hat die Auftragnehmerin zu akzeptieren, sofern die Auftraggeberin dies drei Tage vor dem in Aussicht genommenen Wartungstermin bekannt gibt. Ein Ersatztermin ist einvernehmlich festzulegen.

(10) Die Wartung von Software umfasst neben der Fehlerbehebung auch die Anpassung an die spezifischen Hard- und Softwarevoraussetzungen der Auftraggeberin. Im einzelnen beinhaltet diese Wartung jedenfalls

- vorbeugende Wartungsmaßnahmen,
- die Zurverfügungstellung aller Updates, Upgrades, Modifikationen, Releases und Versionen,
- die Zurverfügungstellung von Fehlerkorrekturen (z.B. Patches) in den Programmen und Programmteilen,
- die Zurverfügungstellung von Programmverbesserungen,
- die Zurverfügungstellung von Anpassungen des Wartungsgegenstandes an andere Standard-/Nachfolgeprodukte (z.B. Betriebssystemversionen, Datenbanken), deren Einsatz die Auftraggeberin schriftlich angekündigt hat, sowie an Individualsoftware, die von der Auftragnehmerin eigens für die Auftraggeberin entwickelt wurde,
- Adaptionen des Wartungsgegenstandes an neue Hard- und Softwaremöglichkeiten (z.B. neue Rechnersysteme inkl. Betriebssysteme).

(11) Darüber hinaus hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin einen On-Call-Support zur Verfügung zu stellen, welcher sich nach den jeweiligen Wartungsbereitschaftszeiten richtet.

11. Störungsbehebung

(1) Wird von der Auftraggeberin eine Störungsbehebung angefordert, so hat die Reaktionszeit (ab Störungsmeldung) bei Fernwartung maximal 2 Stunden, bei Störungsbehebung vor Ort maximal 4 Stunden zu betragen. Die Auftragnehmerin sichert eine Wartungsbereitschaft rund um die Uhr zu.

(2) Die gesamte Ausfallszeit des betroffenen (Gesamt-)Systems bis zur endgültigen Behebung darf bei zentral installierter Hardware und darauf implementierter Software 24 Stunden, in den übrigen Fällen 30 Stunden – jeweils ausgehend von der Störungsmeldung - nicht



überschreiten. Die Berechnung der Unterbrechungszeit beginnt mit der Störungsmeldung und endet mit Übergabe des betriebsbereiten Systems an die Auftraggeberin.

(3) Werden die oben angeführten Zeiten nicht eingehalten, so hat die Auftragnehmerin - unter Wahrung aller sonstigen Rechte der Auftraggeberin - ein Pönale gemäß nachstehenden Bestimmungen zu leisten. Störungsmeldungen dürfen seitens der Auftragnehmerin nur von qualifiziertem Personal der Auftraggeberin (geschulten Operatoren) entgegengenommen werden.

(4) Die Höhe des Pönales beträgt bei Überschreitung der Reaktionszeit 5%, bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Ausfallszeit 15%, insgesamt jedoch nicht mehr als 15% der monatlichen Wartungsgebühr für die von der Störung betroffenen Wartungsgegenstände pro begonnenen 24 Stunden, gerechnet ab Fristüberschreitung. Während der Gewährleistungsfrist hinsichtlich des Wartungsgegenstandes ergibt sich die Höhe des Pönales aus dem fiktiv zu errechnenden Wartungsentgelt gemäß Kapitel 10. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches ist durch dieses Pönale nicht ausgeschlossen.

12. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung

12.1 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der in der Bestellung genannten Lieferzeit oder Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, das Vertragsverhältnis –auch hinsichtlich einzelner Teile des Leistungsgegenstandes – jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen zu kündigen. Im Falle der Kündigung gemäß diesem Punkt wird die Vergütung anteilmäßig, dh nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum vereinbarten Endergebnis bemessen. Diese Vergütung bemisst sich jedoch höchstens nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für die Auftraggeberin verwertbaren Leistungen.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Auftraggeberin ist – unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Vereinbarung – zur sofortigen und fristlosen Auflösung (sofern nicht nachstehend anderes festgelegt wird) dieser Vereinbarung sowie sämtlicher erteilten Bestellungen insbesondere dann berechtigt, wenn



- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern die Auftraggeberin diese nicht selbst zu vertreten hat,
- die Auftragnehmerin gegen Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbedingungen verstößt;
- die Auftragnehmerin gegen Punkt 2.8.2. „Verhaltenskodex“ verstößt,
- die Auftragnehmerin - sind es mehrere, auch nur eine von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert bzw. ein Eigentümerwechsel in Bezug auf die Auftragnehmerin, einer Mutter- oder Holding Gesellschaft vollzogen wird, dies mit Wirkung zum Zeitpunkt wie in der schriftlichen Kündigung der Auftraggeberin festgelegt;
- die Auftragnehmerin ohne die erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subunternehmervertrag schließt;
- die Auftragnehmerin ohne die erforderliche Zustimmung der Auftraggeberin einen Subunternehmervertrag schließt.

(2) Tritt die Auftraggeberin berechtigt vom Vertrag zurück, so verliert die Auftragnehmerin jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit sie nicht bereits für die Auftraggeberin verwertbare Teilleistungen erbracht hat. Trifft die Auftragnehmerin ein Verschulden am Eintritt des Grundes, der zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, so hat sie der Auftraggeberin neben allenfalls weitergehenden Ansprüchen auch jene Mehrkosten zu ersetzen, die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten entstehen.

(3) Die Auftragnehmerin ist zur Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn die Auftraggeberin ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß der gegenständlichen Vereinbarung grundlos (z.B. ein Verstoß gegen Vertragspflichten liegt nicht vor) nicht erfüllt und sofern dieser Zahlungsverzug nicht innerhalb von 30 Tagen ab entsprechender schriftlicher Mahnung nachhaltig behoben ist.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Falle der Insolvenz kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung.



13. Sonstiges

13.1 Geheimhaltung/Datenschutz

(1) Die Auftragnehmerin ist zur Geheimhaltung aller Informationen und Daten verpflichtet, die ihr in Ausführung eines Auftrages bekannt werden, sofern sie nicht im Einzelfall von der Auftraggeberin schriftlich von ihrer Verpflichtung entbunden wurde. Die Auftragnehmerin ist weiters verpflichtet, ihr bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

(2) Die Auftragnehmerin stimmt demgegenüber zu, dass ihre mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten von der Auftraggeberin verarbeitet und an mit der Auftraggeberin verbundene Unternehmen übermittelt werden.

(3) Die Auftragnehmerin hat sich ausschließlich solcher Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu bedienen, die ausdrücklich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden; diese Geheimhaltungsverpflichtung hat den Erfordernissen der Datenschutzgesetzgebung zu genügen.

(4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, die geltenden Sicherheitsvorschriften der Auftraggeberin einzuhalten (<http://einkauf.a1telekom.at>) und auch alle sonstigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere auch jene gemäß Telekommunikationsgesetzes, zu beachten.

(5) Im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Auftragnehmerin verpflichtet, mit der Auftraggeberin die A1 Standard Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (<http://einkauf.a1telekom.at>), sodass die Auftraggeberin in der Lage ist, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

(6) Die Auftragnehmerin hat von ihr ersetzte Systemkomponenten so zu bearbeiten, dass die auf ihnen allenfalls noch enthaltenen Informationen nicht mehr lesbar sind. Soweit dies mit der Auftraggeberin vereinbart wurde, sind derartige Komponenten von der Auftragnehmerin unter Aufsicht zu zerstören.

(7) Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen oder sonstige vereinbarte Geheimhaltungspflichten durch die Auftragnehmerin wird die Bezahlung eines Pönales in Höhe von 20% der Auftragssumme pro Verstoß vereinbart. Unabhängig von der Bezahlung des Pönales ist die Auftraggeberin zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes berechtigt.



(8) Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung des Auftrages durch die Auftragnehmerin und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse weiter. Spätestens dann sind, unbeschadet der obigen Bestimmung über ersetzte Systemkomponenten, alle der Auftragnehmerin überlassenen Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien und Informationen jeder Art nach Wahl der Auftraggeberin an diese zurückzustellen oder - sollte sie dies wünschen, unter ihrer Aufsicht - zu zerstören.

13.2 Meistbegünstigungsrecht

Gewährt die Auftragnehmerin einem Dritten für vergleichbare Aufträge bessere Konditionen, so ist sie verpflichtet, den Vertrag mit der Auftraggeberin entsprechend anzupassen.

13.3 Zurückbehaltung, Aufrechnung

(1) Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. ihre Leistungen einzustellen.

(2) Die Auftragnehmerin kann gegen Ansprüche der Auftraggeberin nur mit gerichtlich festgestellten oder von der Auftraggeberin anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

13.4 Subunternehmer / ARGE

(1) Die Auftragnehmerin ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen, sofern diese die erforderliche Eignung nachweisen können. Die gänzliche Weitergabe des Auftrages ist jedoch untersagt. Die Haftung der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin, insbesondere auch für die Auswahl des Subunternehmers, bleibt dadurch unberührt.

(2) Sollte die Auftragserteilung an eine Bieter-/Arbeitsgemeinschaft erfolgen, so haften deren einzelne Mitglieder für die Auftragserfüllung gegenüber der Auftraggeberin zur ungeteilten Hand.

13.5 Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

(1) Verträge, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und - sofern zweiseitig - von beiden Vertragsparteien unterfertigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform.



(2) Darüber hinaus können Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen – mit entsprechender Freigabe durch die Auftraggeberin, welche als Information auf das Dokument angedruckt wird, versehen – auch durch elektronische Übermittlung (z.B. per E-Mail) erfolgen. Die so erfolgte Übermittlung gilt nach dem Willen der Parteien als rechtswirksame Erklärung.

(3) Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen (Geschäfts-)Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

(4) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.

13.6 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin wird ausnahmslos die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für A-1010 Wien vereinbart.

(2) Die Auftraggeberin ist ihrerseits jedoch wahlweise berechtigt, die Auftragnehmerin auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem die Auftragnehmerin ihren Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.

(3) Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht), sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13.7 Übertragung von Rechten und Pflichten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen (insbesondere durch Forderungsverkauf) und allfälliger Schadenersatzansprüche, auf Dritte zu übertragen. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger der Auftraggeberin, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von der Auftraggeberin kontrolliert werden oder die die Auftraggeberin direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen, gilt die Zustimmung der Auftragnehmerin jedenfalls als erteilt.



13.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesen AEB-IT enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, deren Zweck zu erfüllen.

Annex 1 zu AEB-IT

Für die Erbringung von Dienstleistungen gelten die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu den AEB-IT:

1. Dienstleistungen

Die Auftragnehmerin ist bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen – soweit es mit der Natur der zu erbringenden Leistungen vereinbar ist - weisungsfrei, zeitlich ungebunden und an keinen bestimmten Arbeitsort gebunden.

Aufgrund der erwiesenen Expertise der Auftragnehmerin legt die Auftraggeberin größten Wert darauf, dass diese die vereinbarten Leistungen persönlich ausführt. Eine etwaige Vertretung bei Erbringung der Leistungen durch qualifizierte Dritte bedarf der vorhergehenden Abstimmung. In einem solchen Vertretungsfalle hat die Auftragnehmerin die Entlohnung dieser qualifizierten Dritten zu übernehmen und haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für ihr eigenes. Diese qualifizierten Dritten stehen in keinem Vertragsverhältnis zur Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin arbeitet mit eigenen Hilfsmitteln (PC, Auto, etc.), ist aber nach vorheriger Abstimmung mit der Auftraggeberin auch berechtigt, die Betriebsräumlichkeiten der Auftraggeberin sowie deren EDV-Anlagen zu verwenden. Sofern es die Auftraggeberin aufgrund der Natur der zu erbringenden Leistung, zum Schutz des geistigen Eigentums der Auftraggeberin sowie aus Sicherheitsgründen als notwendig erachtet, wird die Auftragnehmerin die Betriebsmittel der Auftraggeberin (z.B. Computer der Auftraggeberin, Test-Soft- und Hardware) verwenden.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die vertragsgegenständliche Vergütung ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit darstellt, und dass sie in keiner Weise in einem Angestelltenverhältnis, Dienstverhältnis oder sonstigen arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Auftraggeber steht, sodass sie für die Abfuhr allfälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zuständig ist. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG. Es erfolgt daher keine Anmeldung der Auftragnehmerin zur Sozialversicherung durch die Auftraggeberin.

Die Benennung von Mitarbeitern der Auftragnehmerin entspricht dem Kenntnis- und Planungsstand zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Angebote. Sollte im Bedarfsfall ein Mitarbeiteraustausch erforderlich



werden, wird die Auftragnehmerin auf vergleichbare Qualifikation achten. Die Namensnennung ist vertraulich und hat keine Arbeitnehmerüberlassung zur Folge.

Die eingesetzten Personen unterliegen ausschließlich den dienstlichen Weisungen und der Aufsicht durch die Auftragnehmerin, unabhängig vom Leistungsort.

Dies gilt nicht für Mitteilungen durch die Auftraggeberin, die diesen den Mitarbeitern der Auftragnehmerin im Rahmen einer sachgerechten Auftragsdurchführung zukommen lässt.